

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/150-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

1187/AB

1995 -07- 25

20

1220 AB

Wien, 25 . Juli 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1220/J-NR/1995, betreffend Postenschacher an der Universität Graz, die die Abgeordneten RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 1. Juni 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Ist es richtig, daß Ho ein Studium aus techn. Mathematik vorzuweisen hat und damit das Ausschreibungserfordernis auf Abschluß eines sportwissenschaftlichen Diplomstudiums nicht erfüllt?**

Antwort:

Dipl.-Ing. Dr. H. hat das Diplomstudium der Technischen Mathematik absolviert und anschließend ein Doktoratsstudium in Sportwissenschaften abgeschlossen. Als Ernennungserfordernis für die zu besetzende Planstelle eines Universitätsassistenten am Institut für Sportwissenschaften der Universität Graz war ein abgeschlossenes, facheinschlägiges Universitätsstudium ausgeschrieben. Der Abschluß eines sportwissenschaftlichen Diplomstudiums wurde im Ausschreibungstext nicht verlangt.

Eine für eine Assistententätigkeit in einem Institut für Sportwissenschaften einschlägige Ausbildung wird keineswegs nur

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien
Tel.0222/53120-0

-2-

durch das Studium der Studienrichtung Sportwissenschaften, sondern je nach Verwendungsschwerpunkt auch durch ein Studium einer anderen Studienrichtung - z.B. einer technischen Studienrichtung oder der Medizin - erbracht.

2. Ist zutreffend, daß der Dienststellenausschußvorsitzende Dr. P in der Personalkommissionsitzung vom 31.1.95 ausführte, daß eine im Dienst befindliche Person in der Bestellung vorzuziehen sei, deshalb Ho zu bestellen sei?

Antwort:

Gemäß § 40 UOG ist der Institutsvorstand berechtigt, nach Anhörung der Institutskonferenz einen Besetzungsvorschlag (Dreier-vorschlag) zu erstellen, aus dem die Personalkommission einen Bewerber auswählen und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bestellung vorzuschlagen hat. Die Personalkommission ist an die vom Institutsvorstand vorgenommenen Reihung im Dreier-vorschlag nicht gebunden.

Dem Dienststellenausschuß kommt gemäß § 9 Abs. 1 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes die Mitwirkung bei Ernennungen von Bediensteten zu. Der Hinweis des Obmannes des Dienststellenausschusses auf eine Bevorzugung des vom Institut zweitgereihten Bewerbers Ho findet im Dienstrecht keine Deckung (siehe Punkt 8).

3. Ist es richtig, daß das Dienstverhältnis von Ho am 31.12.94 endete und er damit zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr im Dienst befindlich war?

Antwort:

Das Vertragsassistentendienstverhältnis von Dipl.-Ing. Dr. H. endete nicht am 31. Dezember 1994, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hatte einer Verlängerung der Verwendung als Ersatzkraft zugestimmt. Der Zeitpunkt des Ablaufes des vorangegangenen Vertragsassistenten-Dienstverhältnisses

-3-

ist insofern nicht entscheidungsrelevant, als die Bevorzugungsbestimmung des § 53 Z.3 VBG 1948 in Verbindung mit § 186 Abs. 2 BDG 1979 bis vier Jahre nach Ende des vorangegangenen Vertragsassistenten-Dienstverhältnisses wirkt.

4. Ist weiters richtig, daß nach der Meldung des Beschlusses der PK an das Ministerium, Ho zum Univ.Ass. zu bestellen, Ministerialrat B. schriftlich am 21.2.95 verdeutlichte, daß Ho nicht den Anforderungen des Ausschreibungstextes entspreche? Wie lautete der Wortlaut dieses Schreibens?

Antwort:

Es ist richtig, daß das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ursprünglich mit Schreiben vom 21. Februar 1995 die Ansicht vertreten hat, daß ein "abgeschlossenes fach-einschlägiges Universitätsstudium", welches in der Ausschreibung verlangt wurde, an einem Institut für Sportwissenschaften nicht ein Diplomstudium der Technischen Mathematik sein könne.

5. Ist richtig, daß Ministerialrat B. beim Amtstag am 30.3.95 in Graz unter Beisein des Rektors und der Institutsvertreter diesen Rechtsstandpunkt wiederholte und unterstrich?

Antwort:

Um den Sachverhalt zu klären, wurde vom Leiter der zuständigen Abteilung im Rahmen eines Amtstages an der Universität Graz am 30. März 1995 unter Beisein des Rektors und der Institutsvertreter die gegenständliche Angelegenheit unter Darlegung dieses Standpunktes zur Sprache gebracht. Als Ergebnis dieser Besprechung stellte sich heraus, daß im Bereich der Sportwissenschaften auch Aufgabenstellungen zu behandeln sind, für die ein Studium der Technischen Mathematik als facheinschlägig anzusehen ist. Der Leiter der zuständigen Abteilung vertrat jedoch die Ansicht, daß dieser Umstand in einer zu wiederholenden Ausschreibung klarer zum Ausdruck zu bringen wäre.

-4-

6. Ist richtig, daß MR B. mittels Schreiben an Dekan Prof. Kamitz am 5.4.95 mitteilte, daß er auf Weisung des Sektionschefs Prof. Dr. H. seine Aussagen widerrufe und daher dieser Posten mit Ho zu besetzen ist? Wie lautet der Wortlaut dieses Schreibens?

Antwort:

Mit Schreiben vom 5. April 1995 teilte der Leiter der zuständigen Abteilung dem Rektor der Universität Graz und dem Prädekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz mit, daß Dipl.-Ing. Dr. H. auf Weisung des zuständigen Sektionschefs zum Universitätsassistenten am Institut für Sportwissenschaften ernannt wird (Beilage).

7. Ist richtig, daß als Folge dieser Entwicklung am 19.4.95 von Sektionschef Dr. H. der Dienstantritt von Ho per 1.5.95 angekündigt wurde?

Antwort:

Dies ist richtig.

8. Aufgrund welcher Fachentscheidung kam es zur o.a. Weisung durch den Sektionschef?

Antwort:

Auf Weisung des zuständigen Sektionschefs wurde Dipl.-Ing. Dr. H. mit Wirkung vom 1. Mai 1995 ohne Wiederholung der Ausschreibung aus folgenden Erwägungen zum Universitätsassistenten am Institut für Sportwissenschaften der Universität Graz ernannt:

Es lag zum Zeitpunkt der Entscheidung ein gültiger Beschluß bzw. Antrag der Personalkommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor, Dipl.-Ing. Dr. H. zum Universitätsassistenten zu ernennen. Vom 1. Jänner 1986 bis

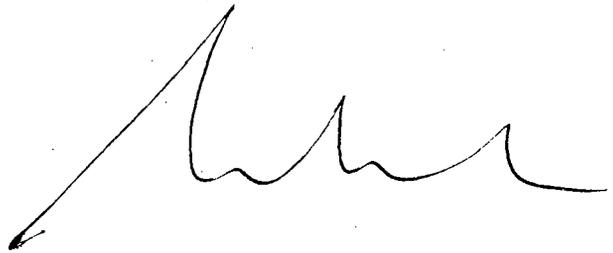
-5-

31. Dezember 1993 war Dipl.-Ing. Dr. H. im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung des Bundes und vom 1. Jänner 1994 bis 30. April 1995 als Ersatzkraft, somit über neun Jahre als Vertragsassistent am Institut für Sportwissenschaften und damit im wissenschaftlichen Fach Sportwissenschaften tätig. Unter Beachtung auf den Beschluß bzw. Antrag der Personalkommission, Dipl.-Ing. Dr. H. zum Universitätsassistenten am Institut für Sportwissenschaften zu ernennen und mit Rücksicht auf die wiederholten Bestellungen zum Vertragsassistenten durch die zuständigen Organe der Universität Graz - die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse für Universitäts- und Vertragsassistenten sind ident - muß daher davon ausgegangen werden, daß an der Tätigkeit von Dipl.-Ing. Dr. H. ein vom Willen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz getragener Bedarf besteht. Obgleich der Ausschreibungstext genauer gefaßt hätte werden können, ist im Ergebnis festzuhalten, daß das in der Ausschreibung verlangte "abgeschlossene facheinschlägige Universitätsstudium" durch das Diplomstudium der Technischen Mathematik im vorliegenden Fall erfüllt ist. Darüber hinaus hat Dipl.-Ing. H. ein Doktoratsstudium in Sportwissenschaften abgeschlossen. Weiters ist aufgrund des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in Verbindung mit § 186 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ein Vertragsassistent oder ein ehemaliger Vertragsassistent innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Vertragsassistenten-Dienstverhältnisses bei der Bewerbung um eine Planstelle eines Universitätsassistenten vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn dieser für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet ist, wie die übrigen Bewerber. Diese zwingende Gesetzesbestimmung war dem Institut anlässlich der Erstellung des Dreiervorschlages an die Personalkommission möglicherweise gar nicht bekannt, sonst hätte es des Hinweises durch den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses wohl nicht bedurft.

9. Kam es seinerseits beim Sektionschef in der angeführten Angelegenheit zu Interventionen? Wenn ja, wann, von wem, zu welchem Datum und mit welchem konkreten Inhalt?

Antwort:

Ao. Univ.Prof. Dr. F. hat mehrmals telefonisch dafür interveniert, dem Antrag der Personalkommission, die den von Prof. F. favorisierten Dipl.-Ing. Dr. Ho vorgeschlagen hatte, stattzugeben. Aufzeichnungen über die Zeitpunkte dieser Interventionen sind nicht vorhanden, zumal sich diese Interventionen auf die Realisierung eines gesetzeskonformen Besetzungsvorschlages des hierfür zuständigen Kollegialorganes der Universität Graz beziehen haben.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.